



Federführung: Finanzen
 Bearbeiter: Axel Heine

Datum: 23.02.2021
 AZ: 1.2

**Vorlage Nr.: 019/2021
 öffentlich**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	18.03.2021							
Rat der Stadt Langelsheim	25.03.2021							

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Festlegung einer Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)

Beschlussvorschlag:

Die Wertgrenze für Investitionen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt. Diese Wertgrenze wird künftig in die Haushaltssatzung aufgenommen.

Sachverhalt:

Zum 01.01.2017 ist die neue Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) in Kraft getreten, die die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) abgelöst hat. Für die Stadt Langelsheim ist das neue Recht aufgrund einer Übergangsvorschrift ab dem 01.01.2018 anzuwenden. Zum Beschluss über Investitionen ist in der KomHKVO in § 12 Abs. 1 ergänzend geregelt, dass eine Wertgrenze festzulegen ist, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen mehreren Alternativen angefertigt werden soll.

Die Regelung in § 12 Abs. 1 KomHKVO lautet folgendermaßen:

„Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der nach Satz 1 festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.“

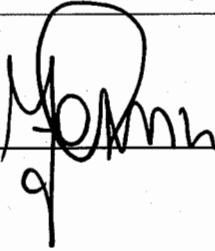
Diese Vorschrift gab es in der Vergangenheit auch, allerdings ohne Wertgrenze. Mit der Neuregelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wurde lediglich neu bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist.

Aufgrund der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit wurden und werden bei allen Entscheidungen immer die möglichen Alternativen wirtschaftlich betrachtet und bewertet. Gleiches gilt beispielsweise auch bei Entscheidungen im Hinblick auf bauliche Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden. Auch bei sämtlichen Vergabeentscheidungen spielt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit eine entscheidende Rolle. Diese Grundsätze gelten auch weiterhin

unabhängig von der Regelung des § 12 KomHKVO.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO beinhaltet nicht nur die Erfassung der Gesamtkosten, sondern auch ein Vergleich mit Alternativen sowie deren wirtschaftliche Bewertung, was generell eine umfassendere Betrachtung bedeutet. Der personelle und insbesondere der finanzielle Aufwand zur Umsetzung der Vorgabe sollte jedoch überschaubar bleiben.

Aus den vorgenannten Gründen wird eine Wertgrenze von 500.000 € vorgeschlagen. Die Wertgrenze soll Künftig in die Haushaltssatzung aufgenommen werden.



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by several loops and a vertical line extending downwards. The signature is written over a horizontal line.